

Merkblatt zum Schutz schwangerer und stillender Frauen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Mitteilung einer Schwangerschaft bei Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses	2
3. Überprüfung und Beurteilung der Arbeitsbedingungen	2
4. Spezielle Bestimmungen zum Umgang mit Gefahrstoffen	3
4.3 Beschäftigungsbeschränkungen	3
4.4 Beschäftigungsverbote	5
5. Spezielle Bestimmungen zum Schutz von Schwangeren gegen Strahlen	6
6. Spezielle Bestimmungen für Studentinnen und Beschäftigte in biologischen Laboratorien	6
7. Weitere Beschäftigungsverbote und -einschränkungen	7
8. Stehen, Sitzen und Ausruhen	7
9. Bildschirmarbeitsplätze	8
10. Schutzfristen	8
11. Stillzeiten	8
12. Kündigung	9
13. Praktikumsersatzleistung	9
14. Ansprechpartner/innen	10

1. Allgemeines

Zum Schutz von werdenden und stillenden Müttern gelten eine Reihe von Vorschriften. In dem vorliegenden Merkblatt sind die wichtigsten Aspekte zusammengefasst. Es dient der Information und Aufklärung der an der Hochschule Koblenz beschäftigten Frauen und Studentinnen und soll zum besonderen Schutz dieser Personen beitragen. Das Merkblatt richtet sich ebenso an Vorgesetzte der Hochschule Koblenz sowie Praktikumsleiterinnen bzw. -leiter, die regelmäßige arbeitsschutzrechtliche Unterweisungen durchzuführen haben. Die Aufklärung von werdenden Müttern (Beschäftigte und Studentinnen) betrifft mögliche Gefahren und Schutzvorschriften. Für Studentinnen gibt es unter Anderem die Möglichkeit eine Praktikumsersatzleistung zu beantragen (siehe Punkt 13).

2. Mitteilung einer Schwangerschaft bei Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses

Im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses sollen werdende Mütter dem Arbeitgeber (Personalabteilung oder direkte(r) Vorgesetzte(r)) ihre Schwangerschaft mitteilen, sobald sie ihnen bekannt ist (siehe § 5, Mutterschutzgesetz MuSchG). Der Arbeitgeber darf die Mitteilung nicht unbefugt weitergeben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsplatz einer werdenden oder stillenden Mutter auf mögliche Gefährdungen hin zu beurteilen und Maßnahmen zum Schutz von Mutter und Kind festzulegen (siehe Artikel 1 Mutterschutzrichtlinienverordnung MuSchRiV sowie § 5 Arbeitsschutzgesetz). Der Pflicht, im konkreten Fall Maßnahmen zum Schutz von Mutter und Kind festzulegen, kann der Arbeitgeber nur dann nachkommen, wenn die Schwangerschaft bekannt ist. Aus diesem Grunde ist insbesondere den Frauen, die in gefährdeten Bereichen tätig sind (z.B. chemischen, physikalischen oder biologischen Laboratorien), eine möglichst frühzeitige Schwangerschaftsmeldung in ihrem eigenen Interesse und dem ihres Kindes anzuraten.

3. Überprüfung und Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Sobald der Personalabteilung die Schwangerschaft gemeldet ist, wird die betroffene Frau gebeten, ihr Einverständnis zu geben, dass eine Fachkraft für Arbeitssicherheit der Hochschule Koblenz informiert wird. Diese unterstützt den Arbeitgeber bei der Wahrnehmung seiner Pflichten nach dem MuSchG sowie der MuSchuRiV.

Zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen wurden Fragebögen entwickelt, mit denen die Gefährdungen einer werdenden oder stillenden Mutter ermittelt werden sollen. Diese werden der/dem Vorgesetzten der betroffenen Frauen zur Verfügung gestellt, die/der diese in Zusammenarbeit mit der Schwangeren dann ausfüllt. Anschließend wird die Beurteilung anhand des ausgefüllten Fragebogens schriftlich von der Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgenommen und der/dem Vorgesetzten, der betroffenen Frau, der Personalabteilung sowie dem Personalrat mitgeteilt. Auf Wunsch der Vorgesetzten bzw. der Frauen oder bei besonders gefährdeten Bereichen (z.B. Arbeitsplätze in chemischen Laboratorien) wird der Arbeitsplatz durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit besichtigt und eine Einschätzung des Gefährdungspotentials vorgenommen. Ergibt die Beurteilung, dass eine Gefährdung der werdenden Mutter oder die ihres Kindes vorliegt, teilt die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Personalabteilung mit, welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind bzw. ob ein Beschäftigungsverbot vorliegt. Die zu treffenden Schutzmaßnahmen sind mit folgender Priorität anzuwenden:

1. Umgestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitsbedingungen, der Arbeitszeiten
2. Vorübergehender Arbeitsplatzwechsel
3. Beschäftigungsverbot, wenn ein Wechsel nicht möglich ist.

4. Spezielle Bestimmungen zum Umgang mit Gefahrstoffen

Allgemeines

Der Arbeitgeber ist gemäß der Gefahrstoffverordnung verpflichtet, von allen vorhandenen Stoffen zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe handelt. Er hat die Gefahrstoffe in einem Verzeichnis aufzuführen (wird an der Hochschule Koblenz zentral für alle Fachbereiche von Belinda Schwarz 1-124 vorgehalten). In diesem Merkblatt kann keine Stoffliste aufgeführt werden, da die Zahl der an der Fachhochschule benutzten Gefahrstoffe zu umfangreich ist. Aus diesem Grunde werden im Folgenden allgemein gehaltene Maßnahmen und Informationen dargestellt, die von den an der Hochschule Koblenz beschäftigten Frauen und Studentinnen zu beachten sind. Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften, die in den Verkehr gebracht werden, müssen vom Hersteller entsprechend der Gefahrstoffverordnung eingestuft und gekennzeichnet werden. Bei der Kennzeichnung muss das Gefahrensymbol (z.B. der Totenkopf bei giftigen Stoffen) und die Gefahrenbezeichnung (z.B. „giftig“) mit der entsprechenden Abkürzung (z.B. „T“ für giftig) angegeben werden. Weiterhin müssen die Risiko-Sätze (R-Sätze), die auf die besonderen Gefahren der Stoffe hinweisen, aufgeführt sein. Die Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht gilt auch für Reinigungsmittel, Farben, Lacke und Klebstoffe. Besteht der Verdacht, dass ein Produkt, das nicht gekennzeichnet ist, gefährliche Eigenschaften hat, sollte im Zweifelsfall der Umgang vermieden werden.

4.3 Beschäftigungsbeschränkungen

Werdende und stillende Mütter dürfen mit **gesundheitsschädlichen, giftigen, sehr giftigen**, oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen nicht beschäftigt werden, wenn beim bestimmungsgemäßen Umgang die Grenzwerte überschritten werden. Diese Gefahrstoffe sind mit einzelnen oder mehreren der folgenden

Neu nach GHS	Alt nach GefStoffV
H330 Lebensgefahr bei Einatmen. H331 Giftig bei Einatmen. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. H335 Kann die Atemwege reizen.	R 20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen R 23 Giftig beim Einatmen R 26 Sehr giftig beim Einatmen
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H311 Giftig bei Hautkontakt. H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315 Verursacht Hautreizungen.	R 21 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut R 24 Giftig bei Berührung mit der Haut R 27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut

<p>H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung.</p>	
<p>H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H301 Giftig bei Verschlucken. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.</p>	<p>R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken R 25 Giftig beim Verschlucken R 28 Sehr giftig beim Verschlucken</p>
	<p>R 29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase R 31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase R 32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase</p>
<p>H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.</p>	<p>R 33 Gefahr kumulativer Wirkungen</p>
<p>H370 Schädigt die Organe. H371 Kann die Organe schädigen. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.</p>	<p>R 40 Irreversibler Schaden möglich</p>
<p>H300+H310 Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt. H300+H310+H330 Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. H300+H330 Lebensgefahr bei Verschlucken oder Einatmen. H301+H311 Giftig bei Verschlucken oder Hautkontakt. H301+H311+H331 Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. H301+H331 Giftig bei Verschlucken oder Einatmen. H302+H312 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt. H302+H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen. H310+H330 Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen. H311+H331 Giftig bei Hautkontakt oder Einatmen.</p>	<p>R 23/24 Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut</p>

H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.	
---	--

4.4 Beschäftigungsverbote

Werdende Mütter dürfen mit **krebserzeugenden, fruchtschädigenden** oder **erbgutverändernden** Gefahrstoffen **nicht** beschäftigt werden.

Stillende Mütter dürfen mit den o.a. Gefahrstoffen nicht beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird. Diese Gefahrstoffe sind mit einzelnen oder mehreren der folgenden R-Sätze gekennzeichnet:

Neu nach GHS	Alt nach GefStoffV
H340 Kann genetische Defekte verursachen. H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.	R 46 Kann vererbare Schäden verursachen R 60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
H350 Kann Krebs erzeugen.	R 62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.	R 64 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.	R 45 Kann Krebs erzeugen
H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.	R 49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen R 61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	R 63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	
H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.	
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	

H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.	
---	--

Beschäftigungsverbote für Frauen im gebärfähigen Alter bestehen für die folgenden Gefahrstoffe, wenn der Grenzwert überschritten wird: Blei, Bleiverbindungen und Quecksilberalkyle. Diese Stoffe sollten so weit möglich aus den Arbeitsabläufen und Praktika eliminiert werden.

5. Spezielle Bestimmungen zum Schutz von Schwangeren gegen Strahlen

Ionisierende Strahlung und Röntgenstrahlen können Körperzellen schädigen. Aus diesem Grunde sieht die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung Beschäftigungsbeschränkungen und Zutrittsverbote für schwangere und stillende Mütter vor. Diese sind unter anderem Inhalt der halbjährlich zu wiederholenden Strahlenschutzbelehrungen, die von den Strahlenschutzbeauftragten der Fachbereiche durchgeführt werden.

Werdende Mütter dürfen sich grundsätzlich nicht in Kontrollbereichen aufhalten, unabhängig davon, ob mit umschlossenen oder offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird. Weiterhin dürfen schwangere Frauen weder innerhalb noch außerhalb des Kontrollbereiches mit offenen radioaktiven Substanzen umgehen, wenn für diesen Umgang eine atom- oder strahlenschutzrechtliche Genehmigung notwendig ist. Zutritt zum Kontrollbereich von Röntgeneinrichtungen ist werdenden Müttern nur dann erlaubt, wenn sie untersucht oder behandelt werden. Für stillende Mütter gilt das Aufenthaltsverbot in Kontrollbereichen nur dann, wenn mit offenen radioaktiven Substanzen umgegangen wird.

6. Spezielle Bestimmungen für Studentinnen und Beschäftigte in biologischen Laboratorien

An der Hochschule Koblenz existiert im Fachbereich Bauwesen biologisch/chemisches Labor (Umwelt- und Wasserbaulabor). Das Gefährdungspotential von Mikroorganismen wird durch die Einteilung in die Risikogruppen R1 und R2 (nach Biostoffverordnung) charakterisiert. Die Organismen, mit denen die Studentinnen und Studenten an der Hochschule Koblenz umgehen, sind in der Regel der Risikogruppe R2 zuzuordnen.

Generell sollten die Arbeiten mit den Organismen der Risikogruppe 2 mit größter Vorsicht und unter Anwendung umfangreicher Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass die schwangeren und stillenden Frauen den Organismen nicht ausgesetzt sind. Ob eine Weiterbeschäftigung ein Risiko für die Mutter bzw. das Kind darstellt, sollte von einer Einzelfallprüfung abhängen.

7. Weitere Beschäftigungsverbote und -einschränkungen

Schwangere Frauen dürfen **keine schweren körperlichen Arbeiten** ausführen. Weiterhin dürfen sie nicht mit Beschäftigungen betraut werden, bei denen sie **starker Hitze, Nässe, Kälte, Lärm** oder **Erschütterungen** ausgesetzt sind.

Arbeiten, die mit **erhöhten Unfallgefahren** verbunden sind wie z.B. Ausgleiten, Fallen oder Aus-rutschen dürfen schwangere Frauen nicht ausführen. Darüber hinaus existieren Beschäftigungs-verbote für Tätigkeiten, bei denen sich die Frauen häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen. Geräte mit **erheblicher Fußbeanspruchung** dürfen von werdenden Müttern nicht bedient werden. Ab dem vierten Monat dürfen Schwangere nicht auf **Beförderungsmitteln** eingesetzt werden (z.B. Personen- oder Lastentransporte mit Hochschule Koblenz - eigenen Fahrzeugen), sofern diese Tätigkeit zeitlich mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit umfasst. Für das **Heben und Tragen** von Lasten sind die vorgeschriebenen Maximallasten einzuhalten. Schwangere Arbeitnehmerinnen dürfen „regelmäßig“ nur bis zu 5 kg und „gelegentlich“ (das heißt bis zu zweimal pro Stunde und nur drei bis vier Schritte weit) bis zu 10 kg von Hand heben.

8. Stehen, Sitzen und Ausruhen

Werdende Mütter dürfen ab dem 6. Monat nur solche Tätigkeiten ausführen, bei denen sie höchstens vier Stunden am Tag stehen müssen. Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen sowie Gelegenheiten zu kurzen Arbeitsunterbrechungen müssen von Beginn der Schwangerschaft an vorhanden sein. Bei einer rein sitzenden Tätigkeit müssen Gelegenheiten zu kurzen Unterbrechungen der Arbeit möglich sein. Schwangere und stillende Frauen sollen sich während der Pausen und gegebenenfalls auch während der Arbeitszeit in einem geeigneten Raum auf einer Liege ausruhen können.

9. Bildschirmarbeitsplätze

Bisher wurde aus wissenschaftlicher Sicht kein erhöhtes Risiko einer Fruchtschädigung durch Strahlenemissionen in Form von elektromagnetischen Wellen nachgewiesen. Auch wenn Gefährdungen nach dem derzeitigen Stand ausgeschlossen werden können, kann die Schwangere aus persönlichen Vorbehalten eine Tätigkeit am Bildschirmgerät ablehnen. In diesem Fall ist es empfehlenswert, der betroffenen Frau im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten einen anderen Arbeitsplatz anzubieten. Zur Vermeidung arbeitsbedingter Überbelastung sowie unter ergonomischen Aspekten ist darauf zu achten, dass die Bildschirmarbeitsplätze entsprechend der Bildschirmarbeitsplatzverordnung ausgestattet sind. Für schwangere Frauen ist es besonders wichtig, sich genügend ausgleichende Bewegung zu verschaffen, damit ein ausgewogenes Verhältnis von sitzender, gehender und stehender Tätigkeit gegeben ist.

10. Schutzfristen

Insgesamt ist für schwangere Frauen eine Schutzfrist von 14 Wochen vorgesehen, in der sie in der Regel nicht beschäftigt werden dürfen. Diese teilt sich auf in 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen). Wird das Kind jedoch z.B. eine Woche vor dem errechneten Entbindungstermin geboren, dann verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt entsprechend um diese Zeit auf insgesamt 9 Wochen. Eine Weiterbeschäftigung während der Schutzfrist ist auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren nur vor der Entbindung möglich. Frauen, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig sind (mit Nachweis einer ärztlichen Bescheinigung), dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Leistungsmöglichkeiten überschreiten.

11. Stillzeiten

Stillenden Müttern steht die zum Stillen erforderliche Zeit zu. Der Arbeitgeber hat der stillenden Frau mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben, ohne dass ein Verdienstausschlag eintritt und diese Zeit vor- oder nachgearbeitet werden muss. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind, in denen die Frau ihr Kind ungestört stillen kann.

12. Kündigung

Eine Kündigung während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war oder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Der Ablauf eines befristeten Vertrages zählt aber nicht als Kündigung! Die Frau darf ohne Einhaltung von Kündigungsfristen zum Ende der Mutterschutzfrist kündigen.

13. Praktikumsersatzleistung

In den Fachbereichen IW, Bau und MuT gibt es einige wenige Praktika in denen mit besonders gesundheitsschädlichen Substanzen, wie radioaktiven Stoffen oder konzentrierten Chemikalien umgegangen wird. Es soll denen, für die das Praktikum eine besondere gesundheitliche Gefährdung darstellen könnte, z.B. Schwangeren oder Studierenden mit schweren oder chronischen Erkrankungen, die Möglichkeit geboten werden, eine Ersatzleistung zu erbringen, ohne sich vor der ganzen Gruppe outen zu müssen.

Sie können sich selbstverständlich wie bisher direkt an die Praktikumsleiter wenden und unter Vorlage eines qualifizierten Attests die Ersatzleistung beantragen.

Alternativ können Sie auch das vertrauliche Verfahren wählen: Sie als betroffene Studierende bzw. betroffener Studierender lassen sich ein qualifiziertes Attest vom Arzt ausstellen und vereinbaren mit den Ansprechpartnern der Beratungsstelle einen Termin für ein persönliches Gespräch. Hier geben Sie das Attest ab, das versiegelt wird und legen die Gründe für die Ersatzleistung dar. Es wird ein Beratungsformular erstellt, welches Ihnen den Anspruch auf einen Ersatzleistung bescheinigt. Dies wird mit dem versiegelten Attest zusammen an das zuständige Prüfungsamt übermittelt welches den Praktikumsleiter informiert und die Unterlagen zur Prüfungsakte nimmt.

Ansprechpartner/in zur Ersatzberatung sind:

Prof. Dr. Wolfgang Beudels	Telefon: 0261/9528-209 Raum: RMC K118 E-Mail: beudels@hs-koblenz.de
Prof. Dr. Rainer Ningel	Telefon: 0261/9528-209 Raum: RMC K118 E-Mail: ningel@hs-koblenz.de

14. Ansprechpartner/innen

<u>Personalabteilung</u> Christiane Fischer	Telefon: 0261/9528 717 Raum: RMC A288 E-Mail: fischer@hs-koblenz.de
<u>Stabsstelle Arbeitssicherheit</u> Belinda Schwarz	Telefon: 0261/9528-124 Raum: RMC AU 29 E-Mail: bschwarz@hs-koblenz.de
<u>Abteilung für Chancengleichheit und Antidiskriminierung</u> Anja Kriete	Telefon: 0261/ 9528-568 Raum: HU 08 E-Mail: kriete@hs-koblenz.de
<u>Personalrat</u> Hans-Peter Müller	Telefon: 0261/9528-134 E-Mail: ivs@hs-koblenz.de
<u>Betriebsärztin</u> Sandra Wellmann	Telefon: 0261/98849717; 01797055366 E-Mail: sandra.wellmann@bad-gmbh.de

Falls Sie weitere Fragen zum Mutterschutz haben, wir beraten Sie gerne!

erstellt:
Belinda Schwarz
Stabsstelle Arbeitssicherheit

Stand 08.2023